

Bundesgesetzblatt ⁴²⁹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 7. April 1995

Nr. 17

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 31. 3. 95 | Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes FNA: 26-7 GESTA: B11 | 430 |
| 31. 3. 95 | Neufassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung FNA: 7831-10 | 431 |
| 23. 3. 95 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 11 Abs. 2 BAföG) FNA: 1104-5, 2212-2 | 478 |
| 20. 3. 95 | Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze Wiederaufbau der Frauenkirche Dresden) FNA: neu: 691-15-17 | 479 |
| 29. 3. 95 | Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1 | 480 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|-----|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10 | 481 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 482 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 482 |

Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Vom 31. März 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

In der Anlage II (zu § 29a) wird das Wort „Gambia“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 31. März 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Bekanntmachung
der Neufassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
Vom 31. März 1995**

Auf Grund des Artikels 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3943) wird nachstehend der Wortlaut der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der seit 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 8. Februar 1994 (BGBl. I S. 199),
2. den am 17. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 1994 (BAnz. S. 7289),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3943).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 7 Abs. 1 und des § 79a, jeweils in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116),
- zu 3. des § 7 Abs. 1 und 1a sowie der §§ 73a und 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116).

Bonn, den 31. März 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über das innergemeinschaftliche Verbringen
sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren
(Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV)**

Inhaltsübersicht

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3 Bescheinigungen</p> <p>§ 4 Anzeige und Registrierung</p> <p>§ 5 Buchführung</p> <p>§ 6 Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse</p> <p>§ 7 Zuständigkeit, allgemeiner Genehmigungsgrundsatz</p> | <p>§ 24 Genehmigungspflichtige Einfuhr</p> <p>§ 25 Einfuhrverbote</p> <p>§ 26 Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen</p> <p>§ 27 Einfuhruntersuchung</p> <p>§ 28 Anzeige der Ankunft</p> |
| <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Innergemeinschaftliches Verbringen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen</p> <p>§ 8 Genehmigungsfreies Verbringen</p> <p>§ 9 Genehmigungspflichtiges Verbringen</p> <p>§ 9a Verbringungsverbot für Tiere</p> <p>§ 10 Verbringungsverbot für Fleisch</p> <p>§ 11 Besonderes Verbringungsverbot für Tiere und Waren</p> <p>§ 12 Verbringen nach anderen Mitgliedstaaten</p> <p>§ 13 Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten</p> <p>§ 14 Besondere Bestimmungen für Süßwasserfische</p> <p>§ 14a Besondere Bestimmungen für Rohmaterial</p> <p>§ 14b (weggefallen)</p> <p>§ 15 Zulassungsbedürftige Betriebe</p> <p>§ 16 Bekanntgabe der Zulassungen</p> <p>§ 17 Ruhen der Zulassung</p> <p>§ 18 Kennzeichnung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens</p> <p>§ 19 Anzeige der Ankunft</p> <p>§ 20 Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung</p> <p>§ 21 Sonstige Maßnahmen</p> | <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Maßnahmen bei der Einfuhr</p> <p>§ 29 Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung</p> <p>§ 30 Bescheinigungen</p> <p>§ 31 Zurückweisung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Vorschriften über eingeführte Tiere und Waren</p> <p>§ 32 Allgemeine Bestimmung</p> <p>§ 33 Eingeführte Schlachttiere</p> <p>§ 34 Eingeführte Nutz- und Zuchttiere</p> <p>§ 35 Eingeführte Papageien und Sittiche</p> <p>§ 36 Eingeführtes Rohmaterial</p> |
| <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Einfuhr</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an die Einfuhr</p> <p>§ 22 Genehmigungsfreie Einfuhr</p> <p>§ 23 Sonderbestimmungen für die Einfuhr aus bestimmten EWR-Staaten</p> | <p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Durchfuhr</p> <p>§ 37 Anforderungen an die Durchfuhr</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen</p> <p>§ 38 Tiere</p> <p>§ 39 Waren</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 40 Befugnisse der Behörde</p> <p>§ 41 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>§ 42 (weggefallen)</p> <p>§ 43 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 44 (Inkrafttreten)</p> |

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr

1. lebender Klautiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Hasen, Kaninchen, Affen (Simiae), Halbaffen (Prosimiae), Frettchen, Füchse, Nerze, lebenden Geflügels sowie lebender Papageien, Sittiche und sonstiger Vögel, Süßwasserfische und Bienen (Tiere),
2. toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren der in Nummer 1 genannten Arten sowie von aus Meerestieren gewonnenen Mehlen (Waren),
3. von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können (Gegenstände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klautiere:
Wiederkäuer und Schweine;
2. Einhufer:
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
3. eingetragene Pferde:
Nutz- und Zuchtperde, die in ein Zuchtbuch oder die Liste einer vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Sportorganisation eingetragen sind;
4. Geflügel:
Haus- und Wildgeflügel;
5. Hausgeflügel:
Enten, Flachbrustvögel, Gänse, Hühner, Perlhühner und Truthühner;
6. Wildgeflügel:
Auerwild, Birkwild, Fasanen, Flughühner, Haselhühner, Moorhühner, Pfauen, Rackelwild, Rebhühner, Schneehühner, Schnepfen – einschließlich Bekassinen –, Schwäne, Steinhühner, Tauben, Trutwild, Wachteln, Wasserhühner, Wildenten, Wildgänse und Wildtauben, auch wenn sie in Farmen oder auf sonstige Weise gehalten werden;
7. Eintagsküken:
Geflügel, das seit dem Schlupf nicht gefüttert worden ist;
8. (weggefallen)
9. Bienen:
Bienenvölker sowie Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen;
10. Nutz- und Zuchttiere:
Tiere, die insbesondere zur Zucht oder zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse bestimmt sind, mit Ausnahme der Schlachttiere;
11. Schlachttiere:
Tiere, die zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt sind;
12. Fleisch:
zum menschlichen Genuß geeignete Teile geschlachteter oder erlegter Tiere und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse;
13. frisches Fleisch:
Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
14. Fleischerzeugnis:
Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
- 14a. Rohmaterial:
Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse oder von Futtermitteln bestimmt sind;
- 14b. unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile:
Waren, die weder
 - a) im Falle von Borsten, Haaren und Wolle einer Fabrikwäsche,
 - b) im Falle von Federn und Federteilen einer Wäsche mit strömendem Wasserdampf
 noch einer sonstigen Behandlung unterzogen worden sind, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt;
- 14c. Futtermittel:
Futtermittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die aus Waren nach § 1 Nr. 2 bestehen oder solche enthalten;
- 14d. Imkereierzeugnisse:
Honig, Wachs, Gelée Royale, Kittharz und Pollen, die ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind;
15. Fischhaltungsbetrieb:
Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Haltung von Süßwasserfischen;
16. seuchenfreie Zone:
Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
 - a) von Rindern, Schafen oder Ziegen kein Fall von Maul- und Klauenseuche,

b) von Schweinen kein Fall von Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Vesikulärer Schweinekrankheit

aufgetreten ist;

16a EWR-Staat:

Drittland, das Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;

17. Durchfuhr:

Einfuhr von Sendungen oder innergemeinschaftliches Verbringen eingeführter Sendungen mit anschließender Ausfuhr;

18. Dokumentenprüfung:

amtliche Prüfung der die Tiere und Waren begleitenden Bescheinigungen;

19. Nämlichkeitskontrolle:

amtliche Prüfung der Übereinstimmung von Tieren und Waren mit den sie begleitenden Bescheinigungen;

20. physische Untersuchung:

amtliche Untersuchung des seuchenhygienischen Zustandes von Tieren und Waren;

21. Grenzkontrollstelle:

amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung von Tieren und Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen;

22. Grenzübergangsstelle:

amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle von Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen.

§ 3

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen der zuständigen Behörde im Original oder im Falle des § 30 Satz 2 in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein.

(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffenden Tiere oder Waren vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für eine bestimmte Altersgruppe oder einen bestimmten Verwendungszweck nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist.

§ 4

Anzeige und Registrierung

Wer gewerbsmäßig

1. Tiere oder in Anlage 1 genannte Waren innergemeinschaftlich verbringen oder einführen oder
2. Hauskluentiere im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Einfuhr transportieren

will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Betriebe, die einer Zulassung nach § 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2, § 14a Abs. 5 oder § 15 Abs. 2 bedürfen, und Betriebe, die wegen einer Tätigkeit nach Satz 1 in einem anderen Mitgliedstaat registriert worden sind. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registrierungsnummer in einem Register.

§ 5

Buchführung

Wer eine Tätigkeit nach § 4 Satz 1 ausübt, hat

1. über die von ihm innergemeinschaftlich verbrachten und eingeführten Tiere und Waren Buch zu führen, soweit er nicht nach § 20 der Viehverkehrsverordnung zur Führung eines Viehkontrollbuches verpflichtet ist,
2. Bescheinigungen nach dieser Verordnung, die ihn als Empfänger der Tiere oder Waren ausweisen, aufzubewahren.

Aus dem Buch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des Erwerbers,
3. Art sowie Zahl der Tiere oder Menge der Waren.

§ 24 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

§ 6

Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

(1) Tiere und Waren der in Anlage 2 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nur in Transportmitteln oder -behältnissen innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden, die den dort für sie in Spalte 2 genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Geflügel, Bruteier von Geflügel, Papageien und Sittiche dürfen nur in Transportbehältnissen innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden, die ausschließlich Tiere oder Bruteier derselben Art enthalten, demselben Verwendungszweck dienen und im Falle von Geflügel und Bruteiern aus demselben Betrieb stammen.

§ 7

Zuständigkeit, allgemeiner Genehmigungsgrundsatz

Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist.

Abschnitt 2**Innergemeinschaftliches Verbringen****Unterabschnitt 1****Anforderungen an das
innergemeinschaftliche Verbringen****§ 8****Genehmigungsfreies Verbringen**

(1) Tiere und Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer dort für sie in Spalte 2 genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bescheinigung begleitet sind. Abweichend hiervon dürfen Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie statt von der Bescheinigung nach Satz 1 von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 und einer beglaubigten Kopie der Bescheinigung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 begleitet sind.

(1a) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen spezifisch pathogenfreier Tiere und von Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten genehmigt werden, die für eine wissenschaftliche Untersuchung oder, im Falle von Waren, für eine Ausstellung oder, in geringen Mengen, als Muster für eine Warenbeobachtung bestimmt sind, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden. Im Falle des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat darf eine Genehmigung nach Satz 1 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates erteilt werden.

(2) Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie Samen von Pferden, Schafen und Ziegen dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die für die betreffenden Waren in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die

1. die Europäische Gemeinschaft

- a) im Falle von Eizellen und Embryonen auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 und
- b) im Falle von Samen auf Grund des Artikels 11 Abs. 2

der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und

2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann das innergemeinschaftliche Verbringen von Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie Samen von Pferden, Schafen und Ziegen genehmigt werden, solange im Hinblick auf die betreffende Ware die Entscheidung und die Bekanntmachung noch nicht ergangen sind.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das innergemeinschaftliche Verbringen ohne eine in diesen Absätzen vorgeschriebene Bescheinigung im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Sendung

1. aus einem anderen Mitgliedstaat durch das Inland in ein Drittland oder
2. aus dem Inland über einen anderen Mitgliedstaat in ein Drittland

verbracht werden soll und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet ist, aus der sich das Bestimmungsdrittland ergibt. Diese Sendungen unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

(5) Ist auf Grund einer Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates, gestützt auf die entsprechende in Anlage 3 Spalte 3 genannte Rechtsgrundlage, die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen vorgeschrieben und hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht, so muß die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 um eine amtstierärztliche Erklärung ergänzt sein, aus der sich ergibt, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(6) Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie fest verpackt oder vollkommen trocken sind.

§ 9**Genehmigungspflichtiges Verbringen**

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren nach Anlage 4 aus anderen Mitgliedstaaten bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland, die von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 oder einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates begleitet sind.

§ 9a**Verbringungsverbot für Tiere**

Es ist verboten, Tiere der in Anlage 5 Spalte 1 genannten Arten innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn sie die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 10**Verbringungsverbot für Fleisch**

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn das frische Fleisch oder das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch

1. von Tieren gewonnen wurde, die
 - a) aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung unterliegt, oder
 - b) aus einem Sperrbezirk stammen, sofern die Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;

2. in einem Schlachthaus, in dem Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung festgestellt worden ist, vom Tage der Feststellung der Seuche bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;
3. von Schweinen, Schafen oder Ziegen gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Brucellose der Schweine oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegt, oder
4. von Schafen, Ziegen oder Einhufern gewonnen wurde, wenn der Verfügungsberechtigte nicht vor der Schlachtung die Erklärung abgegeben hat, daß die Tiere seit mindestens 21 Tagen vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

(2) Das Verbot gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die

1. in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt, und
2. von einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet werden, die bei der Angabe „Art der Erzeugnisse“ mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

(3) Das Verbot gilt – ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a – ferner nicht für

1. Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind, und
2. entbeinte Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, die
 - a) einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens 9 Monaten unterlegen haben,
 - b) einen a_w -Wert von nicht mehr als 0,93 sowie einen pH-Wert von nicht mehr als 6 aufweisen und
 - c) aus frischem Fleisch von Schweinen hergestellt worden sind, die nicht aus einem wegen Vesikulärer Schweinekrankheit gebildeten Sperbezirk stammen,

soweit diese Erzeugnisse von einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet werden, die bei der Angabe „Art der Erzeugnisse“ mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 80/215/EWG“ versehen ist.

§ 11

Besonderes Verbringungsverbot für Tiere und Waren

(1) Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren ist ferner verboten, wenn und soweit

1. Tiere, Embryonen und Samen von Hausrindern, Samen von Hausschweinen sowie Bruteier von Geflügel auf Grund einer nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. sonstige Waren auf Grund einer nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen

im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung

von der Europäischen Gemeinschaft oder einem Mitgliedstaat beschlossenen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Verbringen ausgeschlossen sind und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieses macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständige Behörde kann das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

§ 12

Verbringen nach anderen Mitgliedstaaten

(1) Klautiere und Einhufer dürfen nach einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar aus einem ganz oder teilweise der Zucht oder der Nutzung dieser Tiere dienenden Betrieb oder von Märkten oder Sammelstellen verbracht werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

(2) Ein Markt darf nur zugelassen werden, wenn

1. er amtstierärztlich überwacht wird,
2. er an demselben Tag nur für Zucht- und Nutztiere oder nur für Schlachttiere abgehalten wird,
3. nur der Auftrieb von Tieren erlaubt ist, die den für sie nach Anlage 3 Spalte 2 vorgesehenen Anforderungen entsprechen, bei Zucht- und Nutzrindern vorbehaltlich des Absatzes 3, und
4. er in einer seuchenfreien Zone liegt.

Satz 1 gilt für die Zulassung einer Sammelstelle entsprechend.

(3) Auf einen zugelassenen Markt oder eine zugelassene Sammelstelle dürfen Klautiere und Einhufer nur verbracht werden, wenn sie von der Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet sind. Zucht- und Nutzrinder dürfen jedoch auch aufgetrieben werden, wenn die in dieser Bescheinigung vorgesehenen Untersuchungen auf Tuberkulose, Brucellose oder Enzootische Leukose noch nicht durchgeführt worden sind.

(4) Werden Rinder oder Schweine auf einem zugelassenen Markt oder einer zugelassenen Sammelstelle erworben und nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht, so ist die Bezeichnung des Marktes oder der Sammelstelle in die Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 einzutragen.

§ 13

Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Schlachtklautiere und -einhufer dürfen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar

1. auf einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Schlachttiermarkt oder
2. in ein öffentliches oder von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenes nicht-öffentliches Schlachthaus

(5) Ein Lagerbetrieb für Rohmaterial zur Herstellung technischer Erzeugnisse oder von Futtermitteln für Heimtiere darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs I Kapitel 10 Nr. 5 bis 7 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

§ 14b

(weggefallen)

§ 15

Zulassungsbedürftige Betriebe

(1) Tiere und Erzeugnisse der in Anlage 7 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nach anderen Mitgliedstaaten nur verbracht werden, wenn sie aus einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Betrieb stammen.

(2) Ein Betrieb nach Absatz 1 darf nur zugelassen werden, wenn im Hinblick auf das Verbringen der in Anlage 7 Spalte 1 genannten Tiere und Erzeugnisse

1. die Anforderungen nach Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen nach Spalte 3 eingehalten werden.

§ 16

Bekanntgabe der Zulassungen

Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von

1. Märkten und Sammelstellen nach § 12 Abs. 2,
2. Schlachttiermärkten nach § 13 Abs. 2,
3. nicht-öffentlichen Schlachthäusern nach § 13 Abs. 3,
4. Fischhaltungsbetrieben nach § 14 Abs. 5,
5. Lager- und Sortierbetrieben nach § 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36,
6. Lagerbetrieben nach § 14a Abs. 5, auch in Verbindung mit § 36, und
7. Betrieben nach § 15 Abs. 2

sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses gibt die zugelassenen Märkte, Schlachthäuser, Betriebe und Reinigungsanlagen unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

§ 17

Ruhen der Zulassung

Stellt die zuständige Behörde bei zugelassenen Märkten, Schlachthäusern, Betrieben oder Reinigungsanlagen fest, daß die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, so ordnet sie das Ruhen der Zulassung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an.

§ 18

Kennzeichnung

Tiere und Erzeugnisse der in Anlage 8 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie oder ihre Transportbehältnisse in der dort für sie nach Spalte 2 vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

Unterabschnitt 2

Überwachung des Innergemeinschaftlichen Verbringens

§ 19

Anzeige der Ankunft

(1) Der Empfänger von Tieren aus einem anderen Mitgliedstaat hat der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Werden Nutz- und Zucht-Hausrinder und -schweine zusammen mit Klauentieren, die nicht für den Empfänger bestimmt sind, mit einem Transportmittel transportiert, so hat der Empfänger dies unter Angabe des Namens und der Anschrift des Transportbetriebes spätestens unverzüglich nach der Ankunft der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Soweit es zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Empfänger von Waren aus anderen Mitgliedstaaten die voraussichtliche Ankunftszeit der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Art und der Menge der Waren mindestens einen Werktag vorher anzeigt.

§ 20

Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung

Stellt die zuständige Behörde bei der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens bei Tieren oder Waren Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Seuchenverbreitung schließen lassen, so ordnet sie

1. bei Tieren
 - a) die Quarantäne in einer Quarantänestation oder
 - b) die Tötung und unschädliche Beseitigung und

2. bei Waren die unschädliche Beseitigung

an. Sie kann eine anderweitige Behandlung zulassen, wenn sichergestellt ist, daß hierbei eine Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen wird.

§ 21

Sonstige Maßnahmen

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß Tiere oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat aus anderen als den in § 20 genannten Gründen nicht den tierseuchenrechtlichen Vorschriften entsprechen, so kann sie deren Rücksendung anordnen, wenn

1. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß der Herkunftsmitgliedstaat dies zuläßt, und
2. andere von der Rücksendung betroffene Mitgliedstaaten benachrichtigt worden sind.

(2) Kann ein Mangel durch eine schriftliche Stellungnahme der für den Herkunftsort der betroffenen Sendung zuständigen Behörde geheilt werden, so ist der Verfügungsberechtigte vor Anordnung der Rücksendung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung dieser Stellungnahme aufzufordern.

(3) Die Rücksendung von Tieren und Waren, die nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht und dort aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet worden sind, bedarf der Genehmigung.

(4) Tiere und Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet worden sind, dürfen durch das Inland nach einem anderen Mitgliedstaat nur verbracht werden, wenn der Verfügungsberechtigte die zuständige Behörde des bei der Rücksendung erstberührten Landes zuvor unterrichtet hat.

Abschnitt 3

Einfuhr

Unterabschnitt 1

Anforderungen an die Einfuhr

§ 22

Genehmigungsfreie Einfuhr

(1) Tiere und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage erlassen hat und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, und
2. sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die
 - a) für die betreffenden Tiere oder Waren und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden in Spalte 3 dieser Anlage genannten Rechtsgrundlage im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, oder
 - b) dem für sie in Spalte 3 dieser Anlage genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Muster entspricht.

Bei den in Anlage 9 Spalte 1 Abschnitt II Nr. 2.2, 19, 21, 23 und 25 genannten Waren sind eine Entscheidung und deren Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 1 entbehrlich. Sieht die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 eine Beschränkung der Einfuhr vor, so ist die Einfuhr nur im Rahmen oder unter Beachtung dieser Beschränkung zulässig.

(2) Die in Anlage 9a Spalte 1 genannten Gegenstände dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufge-

führt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage erlassen hat, und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke genehmigt werden, solange im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil die Entscheidungen und die Bekanntmachungen noch nicht ergangen sind.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr spezifisch pathogenfreier Tiere und von Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten genehmigt werden, die für eine wissenschaftliche Untersuchung oder, im Falle von Waren, für eine Ausstellung oder, in geringen Mengen, als Muster für eine Warenbeprobung bestimmt sind. Eine Genehmigung nach Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden und die Waren nach der Beendigung der Untersuchung, Ausstellung oder Beprobung ausgeführt oder unschädlich beseitigt werden.

§ 23

Sonderbestimmungen für die Einfuhr aus bestimmten EWR-Staaten

Abweichend von § 22 gilt für die Einfuhr von

1. Tieren und Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke aus Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden, ausgenommen Schafe und Ziegen aus Finnland, Norwegen und Österreich, und
2. Tieren der in Anlage 3 Spalte 1 Abschnitt I Nr. 3 genannten Arten oder Verwendungszwecke aus Island

§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 3 und 5 entsprechend. Ferner gilt für die Einfuhr aus Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden im Falle der Einfuhr von

1. Fleisch § 10 und
2. Süßwasserfischen § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 24

Genehmigungspflichtige Einfuhr

Die Einfuhr von Tieren und Waren nach Anlage 4 bedarf der Genehmigung.

§ 25

Einfuhrverbote

(1) Die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9b Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland ist, vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach Absatz 2, für den in Spalte 3 in bezug auf die jeweilige Seuche festgelegten Zeitraum verboten, wenn

1. in dem Drittland der Ausbruch einer für die betreffende Art in Spalte 2 aufgeführten Seuche amtlich festgestellt und
2. der Zeitpunkt dieser Feststellung vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht

worden ist. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.

(2) Die Einfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen der in Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke ist verboten, wenn und soweit

1. ihre Einfuhr durch eine Maßnahme, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes erlassen hat, beschränkt oder ausgeschlossen ist und
2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, dieses macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9b Spalte 1 und Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche in diesem Drittland vorher amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

(4) Ferner ist die Einfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(5) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26

Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen

(1) Die Einfuhr von Tieren sowie von Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II oder von Gegenständen nach Anlage 9a ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Waren oder Gegenständen über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, zulässig, wenn diese Waren oder Gegenstände unverzüglich unter Zollaufsicht von der Grenzübergangsstelle zur nächstgelegenen Grenzkontrollstelle verbracht werden.

§ 27

Einfuhruntersuchung

(1) Tiere sowie Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II unterliegen bei der Einfuhr der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung bei der Grenzkontrollstelle. Abweichend von Satz 1 ist bei Waren, die über eine Grenzübergangsstelle eingeführt werden, dort die Dokumentenprüfung und die Nämlichkeitskontrolle und bei der Grenzkontrollstelle die physische Untersuchung durchzuführen.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Tiere und Waren aus EWR-Staaten bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung der nur stichprobenartigen Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Einfuhr von Gegenständen nach Anlage 9a mit der Maßgabe entsprechend, daß lediglich eine Dokumentenprüfung und eine Nämlichkeitskontrolle durchgeführt werden.

(4) Bei der Einfuhr aus bestimmten Drittländern oder Teilen von Drittländern ist die Einfuhruntersuchung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen, wenn und soweit dies im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes in einer Maßnahme vorgeschrieben ist, die

1. die Europäische Gemeinschaft auf Grund
 - a) des Artikels 16 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) oder
 - b) des Artikels 8 Nr. 3 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung erlassen und

2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

§ 28

Anzeige der Ankunft

(1) Der Einführer hat der Grenzkontrollstelle die voraussichtliche Ankunftszeit zur Einfuhr bestimmter Tiere sowie Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II oder Gegenstände nach Anlage 9a unter Angabe der Art sowie Zahl der Tiere oder Menge der Waren oder Gegenstände einen Werktag vorher anzuzeigen. Die Grenzkontrollstelle kann Ausnahmen zulassen.

(2) Im Falle der Einfuhr von Waren und Gegenständen nach Absatz 1 Satz 1 ist die Ankunft unter Verwendung eines Formulars der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 Nr. 2 anzuzeigen.

Unterabschnitt 2

Maßnahmen bei der Einfuhr

§ 29

Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung

Die Nämlichkeitskontrolle wird

1. bei Tieren nach Maßgabe der Anlage 11 Abschnitt I,
2. bei Waren nach Maßgabe der Anlage 12 Abschnitt I, durchgeführt. Die physische Untersuchung wird
 1. bei Tieren nach Maßgabe der Anlage 11 Abschnitt II,
 2. bei Waren nach Maßgabe der Anlage 12 Abschnitt II durchgeführt.

§ 30

Bescheinigungen

Führen die Untersuchungen nach § 27 zu dem Ergebnis, daß Tiere oder Waren den Einfuhrvorschriften entsprechen, so wird dem Verfügungsberechtigten von der Grenzkontrollstelle hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft

1. für Tiere auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung und
2. für Waren auf Grund des Artikels 10, 11 oder 30 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung

erlassen und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Hat der Verfügungsberechtigte bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhändigen. Im Falle der Aufteilung einer Sendung in der Grenzkontrollstelle wird dem Verfügungsberechtigten eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Sendungen entsprechende Anzahl an Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgestellt.

§ 31

Zurückweisung

(1) Führen die Untersuchungen nach § 27 zu dem Ergebnis, daß die Tiere, Waren oder Gegenstände nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, so ist die Sendung von der Einfuhr zurückzuweisen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall

1. die Einfuhr
 - a) der Tiere zur unverzüglichen Schlachtung oder Tötung und unschädlichen Beseitigung oder Unterbringung in einer nahegelegenen zugelassenen Quarantänestation und
 - b) der Waren oder Gegenstände zur unverzüglichen unschädlichen Beseitigung

genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden;

2. anordnen, daß
 - a) die Tiere unverzüglich geschlachtet oder getötet und unschädlich beseitigt oder in einer nahegelegenen zugelassenen Quarantänestation untergebracht werden und
 - b) die Waren oder Gegenstände unverzüglich unschädlich beseitigt werden,

wenn dies zur Vermeidung einer Gefahr der Seuchenverbreitung bei der Rücksendung oder bei Tieren aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.

(1a) Die zuständige Behörde kann ferner im Einzelfall die Einfuhr von Futtermitteln, die Salmonellen enthalten, genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß diese Futtermittel nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes nachbehandelt werden.

(2) Eine Quarantänestation darf nur zugelassen werden, wenn die Anforderungen nach Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

Unterabschnitt 3**Vorschriften
über eingeführte Tiere und Waren**

§ 32

Allgemeine Bestimmung

Eingeführte Tiere sind unmittelbar an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die Bescheinigungen nach § 30 sind mitzuführen.

§ 33

Eingeführte Schlachttiere

(1) Eingeführte Schlachtklauentiere und -einhufer dürfen nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden. Sie sind dort, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

(2) Eingeführte Schlachtklauentiere und -einhufer aus Finnland, Norwegen, Österreich oder Schweden, ausgenommen Schlachtschafe und -ziegen aus Finnland, Norwegen und Österreich, dürfen ferner unmittelbar auf einen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassenen Schlachttiermarkt verbracht werden.

§ 34

Eingeführte Nutz- und Zuchttiere

Bei eingeführten Nutz- und Zuchttieren, ausgenommen vorübergehend eingeführte eingetragene Pferde sowie Süßwasserfische, gelten § 13 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 entsprechend.

§ 35

Eingeführte Papageien und Sittiche

Eingeführte Papageien und Sittiche unterliegen am Bestimmungsort nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes der Absonderung in dem durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 bestimmten Betrieb. Während der Absonderung hat der Einführer die Tiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes gegen Psittakose zu behandeln und nach der Behandlung auf Psittakoseerreger untersuchen zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eingeführte Tiere aus Finnland, Norwegen, Österreich oder Schweden.

§ 36

Eingeführtes Rohmaterial

Für eingeführtes Rohmaterial gilt § 14a entsprechend.

Abschnitt 4**Durchfuhr**

§ 37

Anforderungen an die Durchfuhr

(1) Die Durchfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen,

bedarf der Genehmigung, im Falle von Waren jedoch nur, wenn diese unmittelbar in das Inland eingeführt werden. Dies gilt nicht für Waren der in Anlage 13 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, wenn sie

1. die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen und
2. zur Durchfuhr ohne Zwischenlagerung bestimmt sind.

(2) Für die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen gelten die §§ 25 bis 30 Satz 1 und § 31 – mit Ausnahme der physischen Untersuchung bei Waren nach § 27 – entsprechend.

(3) Die Durchfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, im Falle von Waren in Form des Zollverschlusses.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Durchfuhr im Luft- und Seeschiffsverkehr, wenn die Waren oder Tiere das Transportmittel oder im Rahmen einer unverzüglichen Umladung das Transportbehältnis nicht verlassen und Tiere dabei nicht zwischengelagert werden.

(5) Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen, dürfen bei der Durchfuhr nur in einer Freizone oder in einem Zollager, das zu diesem Zweck von der zuständigen Zollbehörde bewilligt worden ist, zwischengelagert werden. Sie dürfen dort nur

1. räumlich getrennt von zur Einfuhr bestimmten Waren gelagert und
2. insoweit behandelt werden, als dies für ihre Lagerung oder die Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen erforderlich ist; ihre Verpackung darf hierbei nicht verändert werden.

Abschnitt 5

Ausnahmen

§ 38

Tiere

Die §§ 8, 9, 19 Abs. 1, die §§ 20 bis 22, 24 bis 35 und 37 sind nicht anzuwenden,

1. wenn im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung höchstens drei – im Falle von Hunde- oder Hauskatzenwürfen das Muttertier mit dem gesamtem Wurf, wenn dieser weniger als drei Monate alt ist – nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte Tiere folgender Arten mitgeführt werden:
 - a) Hunde und Hauskatzen, sofern für jedes Tier oder im Falle von Würfen für das Muttertier nachgewiesen wird, daß es gegen Tollwut schutzgeimpft worden ist und die Impfung
 - aa) mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt oder
 - bb) als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimpfung und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt durchgeführt worden ist,
 - b) Hauskaninchen,

- c) Papageien und Sittiche, sofern die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die nicht älter als 10 Tage ist und aus der sich ergibt, daß die Tiere gesund befunden worden sind und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind,
- d) Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Sittiche, und
- e) Frettchen,

2. auf Tiere, die im Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten eines angrenzenden Drittlandes über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Drittlandes verbracht werden, sofern dieses Verbringen im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland geschlossenen Abkommens über den erleichterten Durchgangsverkehr erfolgt,
3. auf Tiere, die im Artistenberuf verwendet werden, ausgenommen Klauentiere,
- 3a. auf Pferde, die bei Wanderritten für weniger als 24 Stunden aus anderen Mitgliedstaaten verbracht oder eingeführt werden,
4. auf Hunde, die
 - a) als Blindenführhunde, Diensthunde der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung oder der Polizei oder im Rettungsdienst oder
 - b) als Schlittenhunde zum Zwecke der Teilnahme an Rennen in Begleitung einer schriftlichen Bestätigung der Teilnahme durch den Rennveranstalter und mit einem Impfnachweis nach Nummer 1 Buchstabe a innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden,
5. auf Brieftauben, die zum Zwecke des Auflassens in Spezialtransportmitteln innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden.

§ 39

Waren

- (1) Die §§ 8, 9, 19 Abs. 2, die §§ 20 bis 22, § 23 Satz 1, die §§ 24 bis 28, 30, 31 und 37 sind nicht anzuwenden auf
1. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird,
 2. Fleisch aus Mitgliedstaaten, ausgenommen der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, sowie aus Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden, das
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen verbracht, eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder des Empfängers bestimmt ist, oder
 - b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, zum eigenen Verbrauch mitgeführt wird,

3. Fleisch aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern, ausgenommen aus Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden, in einer Menge bis zu einem Kilogramm,

a) das

aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder

bb) als Sendung an Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken eingeführt

wird und

b) wenn

aa) das Fleisch in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem F_c -Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist oder

bb) das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG oder des Artikels 9 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat,

4. – vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach § 25 Abs. 1 oder 2 –

a) Fleisch erlegten Wildes in einer Menge bis zu 30 Kilogramm oder ein einzelnes Stück erlegten Wildes,

b) unbehandelte Jagdtrophäen aus europäischen Ländern,

die im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch mitgeführt oder als Sendung an Privatpersonen zu nicht-gewerblichen Zwecken innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden,

5. Futtermittel, die

a) im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung zur Verfütterung an mitgeführte Tiere oder

b) für die Tiere eines Transports

in angemessener Menge innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden.

(2) Fleisch nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden. Die Art der Beseitigung dieses Materials aus Flugzeugen und Seeschiffen bedarf der Genehmigung.

Abschnitt 6

Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten

§ 40

Befugnisse der Behörde

(1) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen dürfen im Rahmen der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr und Durchfuhr

Untersuchungen von Tieren, Waren sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen die Tiere, Waren und Gegenstände zur Untersuchung zu überlassen.

(2) Transporte von Tieren und Waren können beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder nach Abschluß der Einfuhruntersuchung jederzeit angehalten und untersucht werden, wenn der Verdacht des Verstoßes gegen eine tierseuchenrechtliche Bestimmung vorliegt.

(3) Tiere und Waren aus anderen Mitgliedstaaten sowie deren Transportmittel und -behältnisse können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf untersucht werden, ob sie den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(4) Der Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1a Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1, § 9 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 5, § 24, § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 1a oder § 37 Abs. 1 Satz 1 oder mit einer Zulassung nach § 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 5 oder 7, § 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, oder Abs. 5, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2, § 20 Satz 2 oder § 28 Abs. 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder

3. einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1, § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34, § 28 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2, oder § 43 Abs. 2 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,

3. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,

4. entgegen § 6 Abs. 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,

5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 oder § 23 Satz 1, oder § 11 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,

- 5a. entgegen § 8 Abs. 6 unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile innergemeinschaftlich verbringt,
6. entgegen § 9 Satz 1 ein Tier oder eine Ware aus einem anderen Mitgliedstaat ohne Genehmigung verbringt,
- 6a. entgegen § 9a ein Tier innergemeinschaftlich verbringt,
7. entgegen § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Satz 2 Nr. 1, frisches Fleisch oder ein Fleischerzeugnis innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,
8. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 ein Klautier oder einen Einhufer auf einen zugelassenen Markt oder eine zugelassene Sammelstelle verbringt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 ein Schlachtklautier oder einen -einhufer aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
10. entgegen § 14 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Satz 2 Nr. 2, einen Süßwasserfisch aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,
11. entgegen § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 23 Satz 2 Nr. 2, einen getöteten Süßwasserfisch oder Teile eines solchen oder Eier oder Sperma von Süßwasserfischen aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,
12. entgegen § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Satz 2 Nr. 2, einen Süßwasserfisch innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,
13. entgegen § 14 Abs. 4 einen Süßwasserfisch verbringt,
14. entgegen § 14 Abs. 6 ein Weichtier in einen Fischhaltungsbetrieb einsetzt,
- 14a. entgegen § 14a Abs. 1, 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 36, Rohmaterial verbringt,
15. entgegen § 15 Abs. 1 ein Tier oder ein Erzeugnis nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
16. entgegen § 18 ein Tier oder ein Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt,
17. entgegen § 21 Abs. 4 ein Tier oder eine Ware nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
18. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware aus einem Drittland oder einem bestimmten Teil eines Drittlandes einführt,
19. (weggefallen)
20. entgegen § 24 ein Tier oder eine Ware ohne Genehmigung einführt,
21. entgegen § 25 Abs. 1, 2 oder 4 oder § 26 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3, ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand einführt,
22. entgegen § 32 Satz 1 ein Tier befördert,
23. entgegen § 32 Satz 2 eine Bescheinigung nicht mitführt,
24. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ein eingeführtes Schlachtklautier oder einen eingeführten Schlachteinhufer nicht unmittelbar verbringt oder nicht rechtzeitig schlachtet,
25. (weggefallen)
26. entgegen § 35 Satz 2 einen eingeführten Papagei oder Sittich nicht behandelt oder nicht untersuchen läßt,
27. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware ohne Genehmigung durchführt oder
28. entgegen § 37 Abs. 5 eine Ware zwischenlagert, lagert oder behandelt.

Abschnitt 7

Schlußvorschriften

§ 42

(weggefallen)

§ 43

Übergangsvorschriften

(1) Es gelten vorläufig als zugelassen

1. Betriebe, die nach § 14a Abs. 2 dieser Verordnung in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
2. Betriebe, die nach § 43 Abs. 5 Satz 1 dieser Verordnung in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
3. Betriebe, die nach § 2c der Futtermittel-Einfuhrverordnung,
4. Betriebe, die nach § 10a der Futtermittel-Einfuhrverordnung

am 31. Dezember 1994 zugelassen sind oder als vorläufig zugelassen gelten. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 30. Juni 1995 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle
 - a) des Satzes 1 Nr. 1 oder 2,
 - b) des Satzes 1 Nr. 3 oder 4
 nach § 14a Abs. 5 beantragt wird, oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Wer am 1. Januar 1993 bereits gewerbsmäßig Tiere oder in Anlage 1 in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung genannte Waren innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1993 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Wer am 1. Januar 1995 bereits gewerbsmäßig Hausklautiere im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Einfuhr transportiert, hat dies bis zum 30. Juni 1995 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Wer am 1. Januar 1994 bereits gewerbsmäßig

1. Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle von Klautieren,
 2. Erzeugnisse aus Blut oder Häuten von Einhufern oder
 3. Waren nach den Nummern 6 bis 9 der Anlage 1
- innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1994 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(5) Sammelstellen, auf die am 1. Januar 1995 bereits Klautiere und Einhufer verbracht werden, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht bis zum 30. Juni 1995 die Erteilung einer endgültigen Zulassung nach § 12 Abs. 2 beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 44

(Inkrafttreten)

Waren,
deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen
oder deren gewerbsmäßige Einfuhr vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen sind

1. Fleisch, Futtermittel, Rohmaterial sowie ausgelassene Fette, Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn und Schmalz, das nicht Fleisch oder Futtermittel ist
2. Embryonen, Eizellen, Samen sowie Blut, Erzeugnisse aus Blut, Häute und Erzeugnisse aus ungegerbten Häuten für Heimtiere, soweit nicht unter Nummer 1 fallend, sowie unbearbeitete Borsten, Haare und Wolle und nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen von Klautieren
3. Embryonen, Eizellen, Samen und Blutserum von Einhufern
4. zum menschlichen Genuß bestimmte Milch und Milcherzeugnisse von Rindern, Büffeln, Schafen und Ziegen
5. Bruteier von Hausgeflügel, Federn und Federteile
6. Eier und Sperma von Süßwasserfischen
7. Imkereierzeugnisse
8. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet und gemahlen

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1)

Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

| Art, Verwendungszweck | Anforderungen |
|---|---|
| 1 | 2 |
| I. Tiere | |
| 1. Klautiere, Einhufer, Hasen und Kaninchen | Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraussickern oder herausfallen können. |
| 2. Hausgeflügel | |
| 2.1 Hausgeflügel, ausgenommen Eintagsküken | Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können. |
| 2.2 Eintagsküken | <p>1. Transportbehältnisse müssen</p> <p>a) erstmalig benutzt und sauber sein oder</p> <p>b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein.</p> <p>2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nicht herausfallen können.</p> |
| 3. Papageien und Sittiche | Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können. |
| 4. Süßwasserfische | Transportmittel oder -behältnisse müssen sauber und so beschaffen sein, daß Wasser während der Beförderung nicht austreten kann. |
| 5. Bienen | Bienenwohnungen oder andere Transportbehältnisse müssen bienendicht verschlossen sein. |
| II. Waren | |
| 1. Rohmaterial | Transportbehältnisse müssen flüssigkeitsdicht sein. |
| 2. Samen und Embryonen von Hausrindern | Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß sie verschließbar sind. |
| 3. Samen von Hausschweinen | Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß sie verschließbar sind. |
| 4. Bruteier von Hausgeflügel | <p>1. Transportbehältnisse müssen</p> <p>a) erstmalig benutzt und sauber sein oder</p> <p>b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein.</p> <p>2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß Teile beschädigter Bruteier während der Beförderung nicht herausfallen können.</p> |

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 1 und 5,
§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 23 Satz 1)

**Inneregemeinschaftliches Verbringen von Tieren und Waren
und deren Einfuhr aus EWR-Staaten nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| I. Tiere | | |
| 1. Hausrinder | | |
| 1.1 Nutz- und Zuchtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren sind | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster I der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 4 a, 7, 9, 9 a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 1.2 Schlachtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren sind | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster II der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 4 a, 7, 9, 9 a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2. Hausschweine | | |
| 2.1 Nutz- und Zuchtschweine | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster III der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 4 a, 7, 9, 9 a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2.2 Schlachtschweine | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster IV der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 4 a, 7, 9, 9 a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3. Schafe und Ziegen | | |
| 3.1 Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen, ausgenommen Mastschafe und -ziegen | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster III des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3.2 Mastschafe und -ziegen | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster II des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3.3 Schlachtschafe und -ziegen | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster I des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 4. Wildklauentiere | amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 6 Buchstabe A Nr. 1 Buchstabe f der genannten Richtlinie ergänzt ist | Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 5. Einhufer 5.1 eingetragene Pferde | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 5.2 sonstige Einhufer | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 6. Affen und Halbaffen | amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 7 Hunde und Hauskatzen | amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a 5. Anstrich der genannten Richtlinie ergänzt ist | Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 7.1 bis zu drei Monate alte Hunde und Hauskatzen, ausgenommen Hunde und Hauskatzen, die nach Irland oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden | amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a 5. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung und Bescheinigung nach Anhang E der genannten Richtlinie, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a 5. Anstrich der genannten Richtlinie ergänzt ist | Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 7.2 mehr als drei Monate alte Hunde und Hauskatzen, ausgenommen Hunde und Hauskatzen, die nach Irland oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden | amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Anhang der Entscheidung 94/273/EG der Kommission vom 18. April 1994 über die Veterinärbescheinigung für das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen im Vereinigten Königreich und in Irland, sofern die Tiere nicht aus diesen Ländern stammen (ABl. EG Nr. L 117 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 |
| 8. Hasen und Kaninchen | Bescheinigung des Herkunfts- betriebs nach Artikel 4, 4. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe des Namens und der Anschrift des Be- triebes und Bestätigung, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszei- chen sind und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschrän- kungen unterliegt) | Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gelten- den Fassung |
| 9. Frettchen, Füchse und Nerze | Bescheinigung des Herkunfts- betriebs nach Artikel 4, 4. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe des Namens und der Anschrift des Be- triebes und Bestätigung, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszei- chen sind und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschrän- kungen unterliegt) | Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gelten- den Fassung |
| 10. Vögel | | |
| 10.1 Hausgeflügel in Sendungen von weniger als 20 Tieren | amtstierärztliche Gesundheits- bescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/ EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrecht- lichen Bedingungen für den inner- gemeinschaftlichen Handel mit Ge- flügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6) in der jeweils gelten- den Fassung | Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils gelten- den Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gelten- den Fassung |
| 10.2 Nutz- und Zucht-Hausgeflügel, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen, in Sendun- gen von mehr als 19 Tieren | amtstierärztliche Gesundheits- bescheinigung nach Muster 3 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/ EWG in der jeweils geltenden Fas- sung | Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils gelten- den Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gelten- den Fassung |
| 10.3 Schlacht-Hausgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren | amtstierärztliche Gesundheits- bescheinigung nach Muster 5 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/ EWG in der jeweils geltenden Fas- sung | Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils gelten- den Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gelten- den Fassung |
| 10.4 Nutz- und Zuchtgeflügel zur Aufstockung von Wildbestän- den in Sendungen von mehr als 19 Tieren | amtstierärztliche Gesundheits- bescheinigung nach Muster 6 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/ EWG in der jeweils geltenden Fas- sung | Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils gelten- den Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gelten- den Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|--|---|--|
| 1 | 2 | 3 |
| 10.5 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 2 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 10.6 Papageien und Sittiche | amtstierärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung eines in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik tätigen Tierarztes, die den Namen und die Anschrift des Herkunftsbetriebes und die Kennzeichen zur Identifizierung der Tiere enthält | Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 10.7 sonstige Vögel | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4, 4. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebes und Bestätigung, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt) | Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 11. Süßwasserfische | | |
| 11.1 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind | amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 11.2 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind | amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 11.3 Weichtiere aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind | amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 3 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 11.4 Weichtiere aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind | amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 4 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 12. Bienen | amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 8 der genannten Richtlinie ergänzt ist. | Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|---|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| II. Waren | | |
| 1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 64/433/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG S. 2012) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 8 a der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2. Fleischerzeugnisse | | |
| 2.1 Fleischextrakte, ausgelassene Fette, Grieben, Fleischmehl, Schwartenpulver, gesalzenes oder getrocknetes Blut und Blutplasma, gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 9 Buchstabe b Abs. i der Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 26 S. 85) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 7 a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2.2 Sonstige Fleischerzeugnisse, ausgenommen Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 9 Buchstabe b der Richtlinie 77/99/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 7 a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3. Frisches Fleisch von wildlebenden Säugetieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden | amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 4. Frisches Fleisch erlegten Wildes | | |
| 4.1 Frisches Fleisch erlegten Wildes, ausgenommen ganze Stücke erlegten Wildes | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe iii der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 4.2. Ganze Stücke erlegten Wildes | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 5. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 6. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist | amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 7. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 8. Frisches Fleisch von Hauskaninchen | amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 9. Frisches Fleisch von Hausgeflügel | amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 10. Frisches Fleisch von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde | amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 11. Bruteier von Geflügel | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 11.1 Bruteier von Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Eiern | | |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 11.2 Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Eiern | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 12. Ungekalkte Häute von Klauentieren, ausgenommen Häute, die zum menschlichen Genuß geeignet sind | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes) | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 13. Blut und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen a) Blut und Erzeugnisse aus Blut von Einhufern, b) Blut und Erzeugnisse aus Blut, die zum menschlichen Genuß geeignet sind, c) Futtermittel und d) Blutmehl | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes) | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 14. Blutserum von Einhufern | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses, des Namens und der Registriernummer des Betriebes und Bestätigung, daß das Serum von Einhufern stammt, die frei von Tierseuchen sind, und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt) | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 15. Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn, ausgenommen Mehle, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet oder Futtermittel sind | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes) | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 16. Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes) | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 17. Imkereierzeugnisse | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes) | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 18. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlen-saurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes) | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 19. nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen von Klautieren und Vögeln | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes) | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 20. Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist | amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, c) der Art der vorgenommenen Behandlung, d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält und e) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde) | Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 |
| <p>21. Aus ungegerbten Klautierhäuten hergestellte Erzeugnisse des Heimtierbedarfs</p> | <p>amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 4 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 4 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, c) , daß durch Wärmebehandlung Krankheitserreger, insbesondere Salmonellen, abgetötet wurden, d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält, e) , daß nach der Verarbeitung wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Verunreinigung zu vermeiden, und, f) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde) | <p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p> |
| <p>22. Futtermittel für Heimtiere, die aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurden</p> | | |
| <p>22.1 Futtermittel für Heimtiere in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konserven)</p> | <p>amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 1 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, c) , daß das Erzeugnis so erhitzt worden ist, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt, und d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält) | <p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p> |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|---|---|--|
| 1 | 2 | 3 |
| 22.2 Halbfleuchtfuttermittel für Heimtiere | <p>amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 2 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 2 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, c) , daß die Bestandteile tierischer Herkunft auf eine Kerntemperatur von mindestens 90 °C erhitzt wurden, d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält, e) , daß nach der Verarbeitung wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Verunreinigung zu vermeiden, und, f) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde) | <p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p> |
| 22.3 Trockenfuttermittel für Heimtiere | <p>amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 3 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 3 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, | <p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p> |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|---|---|--|
| 1 | 2 | 3 |
| <p>23. Rohmaterial aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p> | <p>c) , daß die Bestandteile tierischer Herkunft auf eine Kerntemperatur von mindestens 90 °C erhitzt wurden, d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält, e) , daß nach der Verarbeitung wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Verunreinigung zu vermeiden, und, f) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde)</p> <p>amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes und c) , ob das Material Eiweiß von Wiederkäuern enthält)</p> | <p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p> |
| <p>24. Milch und Milcherzeugnisse</p> <p>24.1 Zum menschlichen Genuß bestimmte wärmebehandelte Milch und Milcherzeugnisse, die nicht zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind</p> | <p>Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 5 Nr. 8 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Angabe über a) die Art der Ware, b) die Art der Wärmebehandlung, c) den Namen und die Registrier- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes und d) den Namen der zuständigen Behörde, wenn auf diesen nicht aus der Registrier- oder Zulassungsnummer geschlossen werden kann)</p> | <p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p> |
| <p>24.2 Milch, Milchpulver und sonstige getrocknete Milcherzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuß bestimmt</p> | <p>Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich in Verbindung mit Anhang I Kapitel 1 Nr. 2 und 3 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe</p> | <p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung</p> |

| Art, Verwendungszweck | Bescheinigung | Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen |
|--------------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | <p>a) der Art der Ware,</p> <p>b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes,</p> <p>c) , daß das Erzeugnis einer Wärmebehandlung gemäß Anhang 1 Kapitel 1 Nr. 3 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG unterzogen wurde,</p> <p>d) , daß bei der Verwendung von Massengutbehältnissen diese vor der Verladung desinfiziert wurden und</p> <p>e) daß, im Falle von Milchpulver und sonstigen getrockneten Milcherzeugnissen, nach der Trocknung alle Maßnahmen getroffen wurden, um eine Verunreinigung der Ware zu vermeiden, und diese im Falle der Verpackung in unbenutzte Behältnisse verpackt wurden)</p> | |

Anlage 4
(zu §§ 9, 24, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 1 und § 28 Satz 1)

**Tiere und Waren,
deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten
und deren Einfuhr der Genehmigung bedarf**

I. Tiere

1. Hausrinder, die im Vereinigten Königreich geboren sind

II. Waren

1. Embryonen von Hausrindern, die vor dem 1. Januar 1991 aufbereitet worden sind
2. Samen von Hausrindern, der vor dem 1. Januar 1990 aufbereitet worden ist
3. Samen von Hausschweinen, der vor dem 1. Januar 1992 aufbereitet worden ist

Anlage 5
(zu § 9a)

**Tiere,
deren innergemeinschaftliches Verbringen
unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist**

| Art | Voraussetzungen |
|--|--|
| 1 | 2 |
| 1. Frettchen, Füchse und Nerze | <p>Die Tiere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stammen aus einem Betrieb, in dem während der letzten sechs Monate vor dem Versand Tollwut oder der Verdacht auf Tollwut amtlich festgestellt worden ist, 2. sind mit Tieren aus einem Betrieb nach Nummer 1 in Kontakt gekommen oder 3. weisen keinen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut auf. |
| 2. Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Sittiche | <p>Die Tiere stammen aus einem Betrieb,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in dem während der letzten 30 Tage vor dem Versand Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist oder 2. der einer tierseuchenrechtlichen Sperre aus Gründen der Newcastle-Krankheit unterliegt. |

Voraussetzungen für die Zulassung nicht-öffentlicher Schlachthäuser

I. Anforderungen an das Schlachthaus

1. Im Schlachthaus müssen vorhanden sein:
 - 1.1 Unterbringungsräume für die angelieferten Tiere; sie müssen mit flüssigkeitsundurchlässigen Fußböden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein; Anbindevorrichtungen, Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material hergestellt sein;
 - 1.2 ein gesonderter Raum für die Absonderung kranker oder verdächtiger Tiere, der den unter Nummer 1.1 genannten Anforderungen entspricht und verschließbar ist;
 - 1.3 eine flüssigkeitsundurchlässige Hofbefestigung sowie ein Platz zum Waschen und Desinfizieren von Fahrzeugen mit befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Boden;
 - 1.4 eine Dunggrube mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und flüssigkeitsundurchlässigen Wänden zum Packen des Dinges sowie des Magen- und Darminhaltes, und zwar an einem Platz, von dem aus die Dunggrube beschickt und entleert werden kann und der in einer Breite von 3 Metern mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen ist.
2. Sofern der Betrieb Eisenbahnanschluß hat, muß die Entladerampe mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen und mit Buchten für eine vorläufige Unterbringung der Tiere sowie mit ausreichender Beleuchtung ausgestattet sein.
3. Der Betrieb muß ausreichend eingefriedet sein und über Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge verfügen, mit denen das Betreten des Betriebes durch Unbefugte ausgeschlossen wird.

II. Bestimmungen über das Betreiben des Schlachthauses

1. Der für den Betrieb Verantwortliche ist verpflichtet, das Vorhandensein, den Zu- und Abgang von Tieren der zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Die in das Schlachthaus aus anderen Mitgliedstaaten verbrachten oder eingeführten Schlachttiere sind dort spätestens 5 Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.
3. Kranke und verdächtige Tiere sind zeitlich oder räumlich getrennt zu schlachten.
4. Milch von Kühen, die im Schlachthaus aufgestellt sind, darf nur gekocht abgegeben oder auf sonstige Weise verwertet werden.

Anlage 7
 (zu § 15)

Zulassungsbedürftige Betriebe

| Art, Verwendungszweck | Anforderungen an den Betrieb | Bestimmungen über das Betreiben |
|--|---|--|
| 1 | 2 | 3 |
| I. Tiere | | |
| 1. Affen und Halbaffen | Anforderungen nach Anhang C Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Anhang C Nr. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2. Hausgeflügel | | |
| 2.1 Nutz- und Zucht-Hausgeflügel, einschließlich Eintagsküken, in Sendungen von mehr als 19 Tieren | Anforderungen nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Anhang II Kapitel II Buchstabe A und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| II. Erzeugnisse | | |
| 1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind | Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und Kapitel II Nr. 2 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Nr. 1 und 3 sowie des Anhangs B der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 1a. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen | Anforderungen nach Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist | Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist | Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3a. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen | Anforderungen nach Anhang D Kapitel I und II der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 4. Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren | Anforderungen nach Kapitel I des Anhangs II der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Bestimmungen nach Kapitel II Buchstabe B des Anhangs II und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

Kennzeichnungsmethoden

| Art, Verwendungszweck | Kennzeichnung |
|--|---|
| 1 | 2 |
| I. Tiere | |
| 1. Wildklauentiere | Sie müssen so gekennzeichnet sein, daß der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann. |
| 2. Pferde | |
| 2.1 eingetragene Pferde | Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres nach dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung |
| 2.2 sonstige Nutz- und Zuchtpferde | amtlich bestätigte Beschreibung des einzelnen Tieres, aus der sich die Identität eindeutig ergibt |
| 3. Hunde und Hauskatzen, mehr als drei Monate alt | Kennzeichnung mittels des Verfahrens, das in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat |
| 4. Hausgeflügel | |
| 4.1 Nutz- und Zucht-Hausgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren | Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes |
| 4.2 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren | Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit 1. der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes, 2. der Angabe des Versandlandes und des Bestimmungslandes, 3. der Art, des Verwendungszweckes und der Zahl der Tiere, 4. dem deutlich lesbaren Hinweis an sichtbarer Stelle, daß sie Eintagsküken enthalten |
| 5. Papageien und Sittiche | Sie müssen so gekennzeichnet sein, daß der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann. |
| 6. Süßwasserfische | Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit dem Namen oder der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes |
| II. Erzeugnisse | |
| 1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind | Kennzeichnung der Behältnisse mit der Veterinärkontrollnummer der Embryotransfereinrichtung, der Nummer der Gesundheitsbescheinigung sowie Angaben über Entnahmedatum, Rasse und Identität der Spendereltern, die bei Bedarf in codierter Form sein können |
| 2. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist | Kennzeichnung jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie, bei Bedarf in codierter Form, den Namen der Besamungsstation |
| 3. Samen von Hausschweinen | Kennzeichnung jedes Ejakulats und jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie, bei Bedarf in codierter Form, den Namen und die Veterinärkontrollnummer der Besamungsstation unter Voranstellung des Namens des Mitgliedstaates |
| 4. Bruteier von Hausgeflügel | Kennzeichnung nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 209 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung |
| 5. Rohmaterial | Kennzeichnung des Behältnisses mit 1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und 2. dem Hinweis a) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse: „Ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse“ oder b) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere: „Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter“ |

Anlage 9

(zu § 22 Abs. 1, 3 und 4, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Satz 1 und § 37)

**Einfuhr von Tieren und Waren
nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

| Art, Verwendungszweck | Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern | Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen |
|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 |
| I. Tiere | | |
| 1. Wildklautiere | Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Tiere nach Nummer 1 | Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. EG Nr. L 275 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 8 und 11 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3. Einhufer | | |
| 3.1 eingetragene Pferde | Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3.2 sonstige Einhufer | Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 4. Affen und Halbaffen | Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 5. Hunde und Hauskatzen | Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 6. Hasen und Kaninchen | Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 7. Frettchen, Füchse und Nerze | Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 8. Hausgeflügel | Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 24 und 32 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 9. Vögel, ausgenommen Hausgeflügel | Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern | Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen |
|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 10. Süßwasserfische | Artikel 19 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 11. Bienen | Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| II. Waren | | |
| 1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden | Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 14, 15, 16 und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1 | | |
| 2.1 Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1, ausgenommen gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme oder Harnblasen sowie ausgelassene Fette | Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 21 a und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2.2. gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen von Tieren nach Nummer 1 | | Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs der Entscheidung 94/187/EG vom 18. März 1994 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 89 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung |
| 2.3 ausgelassene Fette von Tieren nach Nummer 1 | Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind | Artikel 7 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 9 und 10 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 4. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen | Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 5. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist | Artikel 8 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 und 11 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 6. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist | Artikel 7 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 9 und 10 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 7. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen | Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 8. Frisches Fleisch von Hausgeflügel | Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 11 und 12 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 9. Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel | Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern | Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen |
|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 10. Frisches Fleisch von Wild- geflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde | Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 11. Bruteier von Geflügel | Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung | Artikel 23 und 24 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung |
| 12. Fleisch von Säugetieren wild- lebender Arten, die in Zucht- betrieben gehalten wurden | Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 13. Frisches Fleisch erlegten Wildes | Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 14. Fleischerzeugnisse erlegten Wildes | Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 15. Fleisch von Hauskaninchen | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 16. Ungekalkte Häute von Klauen- tieren, ausgenommen Häute, die zum menschlichen Genuß geeignet sind | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 17. Blut und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen a) Blut und Erzeugnisse aus Blut von Einhufern, b) Blut und Erzeugnisse aus Blut, die zum menschlichen Genuß bestimmt sind, c) Futtermittel und d) Blutmehl | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 18. Blutserum von Einhufern | Artikel 12 der Richtlinie 90/426/ EWG in der jeweils geltenden Fas- sung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Veterinärbescheinigung nach An- hang der Entscheidung 94/143/EG der Kommission vom 1. März 1994 zur Festlegung der Veterinärbedin- gungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Equidenserum aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 62 S. 41) in der jeweils geltenden Fas- sung |
| 19. Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn, ausgenommen Mehle, die nicht zum mens- chlichen Genuß geeignet oder Futtermittel sind | | Bescheinigung des Verfügungs- berechtigten nach den Anhängen A und B der Entscheidung 94/446/EG der Kommission vom 14. Juni 1994 zur Regelung der Einfuhr aus Dritt- ländern von Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, die zur Wei- terverarbeitung und nicht zum Ver- zehr oder zur Verfütterung bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 183 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern | Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen |
|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 |
| 20. ausgelassene Fette und Schmalz, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet sind | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 21. unbearbeitete Haare, Wolle, Federn und Federteile | | Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes) |
| 22. Unbearbeitete Borsten | | |
| 22.1 Unbearbeitete Borsten, ausgenommen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, in denen in den letzten 12 Monaten vor dem Versand Afrikanische Schweinepest aufgetreten ist | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Veterinärbescheinigung nach Anhang A der Entscheidung 94/435/EG der Kommission vom 10. Juni 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Schweineborsten aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 180 S. 40) in der jeweils geltenden Fassung |
| 22.2 Unbearbeitete Borsten aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, in denen in den letzten 12 Monaten vor dem Versand Afrikanische Schweinepest aufgetreten ist | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Veterinärbescheinigung nach Anhang B der Entscheidung 94/435/EG in der jeweils geltenden Fassung |
| 23. Imkereierzeugnisse | | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 24. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlen-saurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch getrocknet oder gemahlen | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 25. nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen von Klautieren und Vögeln | | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 26. Zur Verwendung als Futtermittel verarbeitetes tierisches Eiweiß, ausgenommen bestimmte Futtermittel für Heimtiere | | |
| 26.1 Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das aus gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurde, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere in luftdicht verschlossenen Behältnissen | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs A der Entscheidung 94/344/EG der Kommission vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von verarbeitetem tierischen Eiweiß, einschließlich derartiges Eiweiß enthaltende Futtermittel, aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 154 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung |

| Art, Verwendungszweck | Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern | Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen |
|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 26.2 Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das aus wenig gefährlichen Stoffen nach der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurde, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Entscheidung 94/344/EG in der jeweils geltenden Fassung |
| 26.3 Fischmehl und Mehle von anderen Meerestieren, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | amtliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs C der Entscheidung 94/344/EG in der jeweils geltenden Fassung |
| 27. Aus ungegerbten Klautierhäuten hergestellte Erzeugnisse des Heimtierbedarfs | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Entscheidung 94/309/EG der Kommission vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Heimtierfutter und von bestimmten ungegerbten eßbaren Erzeugnissen für Heimtiere, in die wenig gefährliche tierische Abfälle eingegangen sind, aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 137 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung |
| 28. Futtermittel für Heimtiere, die aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurden | | |
| 28.1 Futtermittel für Heimtiere in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konserven) | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs A der Entscheidung 94/309/EG in der jeweils geltenden Fassung |
| 28.2 Halbfeuchtfuttermittel für Heimtiere | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Entscheidung 94/309/EG in der jeweils geltenden Fassung |
| 28.3 Trockenfuttermittel für Heimtiere | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Entscheidung 94/309/EG in der jeweils geltenden Fassung |
| 29. Rohmaterial aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 16 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 30. Milch und Milcherzeugnisse | | |
| 30.1 Milch und Milcherzeugnisse, die zum menschlichen Genuß bestimmt sind | Artikel 23 Abs. 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 92/46/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/46/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 30.2 Milch, Milchpulver und sonstige getrocknete Milcherzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuß bestimmt | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

Anlage 9a
(zu § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 Satz 1)

**Einfuhr von Gegenständen
nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

| Art, Verwendungszweck | Rechtsgrundlage zur Auflistung von Drittländern |
|--------------------------|---|
| 1 | 2 |
| 1. Heu, Stroh | Artikel 18 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

Anlage 9b
(zu § 25 Abs. 1 und 3)

**Verbot
der Einfuhr von Tieren und Waren
auf Grund des Gemeinschaftsrechts**

| Art | Seuche | Zeitraum |
|---|--|-----------|
| 1 | 2 | 3 |
| I. Tiere | | |
| 1. Rinder | Maul- und Klauenseuche | 24 Monate |
| | Ansteckende Lungenseuche der Rinder, Hämorrhagische Septikämie der Rinder, Rinderpest | 12 Monate |
| 2. Schweine | Maul- und Klauenseuche | 24 Monate |
| | Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweine- lähmung (Teschener Krankheit), Schweinepest | 12 Monate |
| 3. Schafe und Ziegen | Maul- und Klauenseuche | 24 Monate |
| | Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Riftalfieber, Pockenseuche der Schafe und Ziegen | 12 Monate |
| | Stomatitis vesicularis specifica | 6 Monate |
| 4. Pferde | Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis | 24 Monate |
| | Beschälseuche, Rotz | 6 Monate |
| II. Waren | | |
| 1. Fleisch – ausgenommen Fleisch, das in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem F _c -Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist – von | | |
| 1.1 Rindern | Maul- und Klauenseuche, Rinderpest | 12 Monate |
| 1.2 Schweinen | Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweine- lähmung (Teschener Krankheit), Maul- und Klauenseuche, Schweine- pest | 12 Monate |
| 1.3 Schafen und Ziegen | Maul- und Klauenseuche | 12 Monate |

**Besondere Verbote und Beschränkungen der Einfuhr
von Tieren und Waren auf Grund des Gemeinschaftsrechts**

| Art, Verwendungszweck | Rechtsgrundlagen für Einfuhrverbote und -beschränkungen |
|--|--|
| 1 | 2 |
| I. Tiere | |
| 1. Einhufer | Artikel 21 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2. Geflügel | Artikel 29 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3. Süßwasserfische | Artikel 24 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 4. Tiere nach den Nummern 1 bis 3 sowie sonstige Tiere | Artikel 18 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| II. Waren | |
| 1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind | Artikel 15 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 2. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist | Artikel 16 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 3. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist | Artikel 15 und 16 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 4. Frisches Fleisch von Hausgeflügel | Artikel 14 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 5. Bruteier von Hausgeflügel | Artikel 29 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 6. Eier und Sperma von Süßwasserfischen | Artikel 24 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 7. Erzeugnisse nach den Nummern 1 bis 6, sonstige Waren tierischer Herkunft und Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können | Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

Anlage 11
(zu § 29)

**Durchführung
der Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung bei Tieren**

| Art, Verwendungszweck | Art und Weise der Kontrolle |
|--|---|
| 1 | 2 |
| I. Nämlichkeitskontrolle | |
| 1. Klautiere und Einhufer in Sendungen von nicht mehr als 10 Tieren | Vergleich der Kennzeichnung jedes Tieres mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung |
| 2. Klautiere und Einhufer in Sendungen von mehr als 10 Tieren | 1. Vergleich der Kennzeichnung von 10% der Tiere, jedoch mindestens 10 Tieren, mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Tiere bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1. |
| 3. Geflügel und Süßwasserfische in Sendungen von nicht mehr als 10 Transportbehältnissen | Vergleich der Kennzeichnung jedes Transportbehältnisses mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung |
| 4. Geflügel und Süßwasserfische in Sendungen von mehr als 10 Transportbehältnissen | 1. Vergleich der Kennzeichnung von mindestens 10% der Transportbehältnisse, jedoch mindestens 10 Transportbehältnisse, mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Transportbehältnisse bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1. 3. stichprobenartige Kontrolle, ob die in den Transportbehältnissen befindlichen Tiere den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung zur Tierart und zum Verwendungszweck entsprechen |
| 5. Sonstige Tiere | Vergleich der Tierart und der Kennzeichnung der Tiere oder der Transportbehältnisse mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung |
| II. Physische Untersuchung | |
| 1. Schlachtklautiere und -einhufer in Sendungen von mehr als 10 Tieren | a) Beschau der Gruppe b) weitere Untersuchung im Falle eines Verdachts |
| 2. Klautiere, die zur Mast bestimmt sind, in Sendungen von mehr als 10 Tieren | a) Einzelbeschau b) weitere Untersuchung von mindestens 10% der Tiere, jedoch mindestens 10 Tieren, im Falle eines Verdachts |
| 3. Hasen, Kaninchen, Geflügel, Süßwasserfische, Weichtiere, Bienen, Affen und Halbaffen | a) stichprobenartige Einzelbeschau b) weitere Untersuchung im Falle eines Verdachts |
| 4. Sonstige Tiere | Einzeluntersuchung |

Durchführung der Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung bei Waren

I. Nämlichkeitskontrolle

1. Bei jeder Sendung ist die Kennzeichnung der Ware mit den Angaben der die Ware begleitenden Bescheinigung zu vergleichen.
2. Abweichend von Nummer 1 kann in den Fällen der Einfuhr über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen oder der Durchfuhr die Nämlichkeitskontrolle darauf beschränkt werden,
 - a) bei Waren in Containern oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen die Unversehrtheit des Behältnisses,
 - b) bei amtlich verplombten Behältnissen die Unversehrtheit der Plombezu prüfen.

II. Physische Untersuchung

1. Bei jeder Sendung ist zu prüfen, ob die Transportbedingungen die Waren in vorschriftsmäßigem Zustand belassen haben und keine Anzeichen vorliegen, die Anlaß zu tierseuchenrechtlichen Beanstandungen geben.
2. 1% der Packstücke oder Packungen, jedoch mindestens zwei Packstücke oder Packungen, sind zu untersuchen.
3. Bei losen Erzeugnissen sind mindestens fünf Proben zu untersuchen.
4. Im Falle eines Verdachts sind weitergehende Untersuchungen durchzuführen.
5. Im Falle der Einfuhr von verarbeitetem tierischem Eiweiß nach Anlage 9 Abschnitt II Nr. 26 ist eine bakteriologische Untersuchung nach Maßgabe der folgenden Beschreibung durchzuführen:

a) Probenahme

Es sind Einzelproben im Gewicht von je etwa 25 Gramm aus jeweils anderen Packungen und bei unverpackter Ware aus mehreren Schichten und Stellen der Ladung zu entnehmen. Vor Beginn der Probenentnahme aus einer Sendung ist das Probenentnahmegesäß keimfrei zu machen. Die Einzelprobengefäße müssen vor der Aufnahme der Proben keimfrei sein und dicht verschlossen der Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Die für die Probengefäße verwendeten Transportbehältnisse müssen – wenn sie nicht fabrikneu sind – vor jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden.

Die Zahl der zu entnehmenden Einzelproben ist wie folgt festzulegen: bis 250 Tonnen mindestens 25 Einzelproben, für jede weiteren 50 Tonnen zusätzlich 5 Einzelproben.

b) Untersuchungsgang

Die für die Untersuchungen verwendeten Medien müssen den Formulierungen nach den Normen der Internationalen Standardisierungs-Organisation zur Salmonellenisolierung (ISO 6579) oder einer vergleichbaren Untersuchungsvorschrift entsprechen.

Unmittelbar vor dem Beginn der Untersuchung werden jeweils fünf Einzelproben gemeinsam als Sammelprobe angelegt. Die Sammelprobe ist – im Falle von gepreßtem Probenmaterial nach Zermahlen – mit der zehnfachen Gewichtsmenge gepufferten Peptonwassers – bei stark sauren oder säuernden Produkten mit verdoppelter Puffersubstanzmenge – homogen zu vermischen und 16 bis 20 Stunden bei 35 bis 37 °C zu bebrüten (Voranreicherung). Anschließend werden 0,1 ml Voranreicherung zu 10 ml Magnesiumchlorid-Malachitgrün-Medium nach Rappaport-Vassiliadis-Medium (RV-Medium) und 10 ml Voranreicherung zu 100 ml Müller-Kauffmann-Tetrathionat-Medium (MK-Medium) gegeben und 18 bis 24 Stunden bei 42 °C im Falle der Verwendung des RV-Mediums oder bei 35 bis 37 °C im Falle der Verwendung des MK-Mediums bebrütet (Selektivanreicherung).

Danach wird aus jeder Selektivanreicherung je eine Öse (Durchmesser 2,5 bis 3 mm) Material fraktioniert auf je eine Brillantgrün-Phenolrot-Agarplatte nach Edel und Kampelmacher sowie auf eine andere für die Salmonellendiagnostik geeignete Platte, bevorzugt Xylose-Lysin-Desoxycholat-Agar (XLD), ausgestrichen. Die beimpften Platten werden mit dem Deckel nach unten 18 bis 24 Stunden bei 35 bis 37 °C bebrütet.

Anlage 13

(zu § 37 Abs. 1 Satz 2)

**Waren, deren Durchfuhr bei Erfüllung
bestimmter Voraussetzungen ohne Genehmigung zulässig ist**

| Art, Verwendungszweck | Voraussetzungen |
|--|--|
| 1 | 2 |
| <p>1. Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, ausgenommen</p> <p>a) gereinigte und gesalzene oder getrocknete Mägen, Därme oder Hamblasen,</p> <p>b) ausgelassene Fette,</p> <p>c) Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt, und</p> <p>d) Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p> | <p>1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist</p> <p>2. Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß die Tiere</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind,</p> <p>b) in einem Betrieb geschlachtet wurden, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind und</p> <p>c) vor und nach der Schlachtung untersucht und als frei von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung, soweit die Tiere empfänglich sind, befunden wurden</p> |
| <p>2. Mägen, Därme und Hamblasen von Tieren nach Nummer 1</p> | <p>Gereinigt und gesalzen oder getrocknet</p> |
| <p>3. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1 in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt</p> | <p>Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt</p> |
| <p>4. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p> | <p>Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist</p> |
| <p>5. Rohmaterial</p> | <p>1. Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Rohmaterial ausschließlich wenig gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung enthält</p> <p>2. Das Transportbehältnis muß flüssigkeitsdicht sein.</p> <p>3. Kennzeichnung des Behältnisses mit</p> <p>1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und</p> <p>2. dem Hinweis</p> <p>a) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse: „Ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse“ oder</p> <p>b) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere: „Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter“</p> |
| <p>6. Eizellen, Embryonen und Samen von Klautieren und Pferden</p> | <p>Das Transportbehältnis muß sauber, desinfiziert und verschließbar sein.</p> |

| Art, Verwendungszweck | Voraussetzungen |
|---|--|
| 1 | 2 |
| <p>7. Fleisch von Hausgeflügel, ausgenommen Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt, und Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p> | <p>1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist</p> <p>2. Mitführung einer amtstierärztlichen Bescheinigung, daß die Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht aufgetreten sind, b) in einem Betrieb geschlachtet wurden, in dem am Tage der Schlachtung Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht aufgetreten sind und c) vor und nach der Schlachtung untersucht und als frei von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit befunden wurden |
| <p>8. Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt</p> | <p>Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt</p> |
| <p>9. Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p> | <p>Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist</p> |
| <p>10. Bruteier von Geflügel</p> | <p>1. Das Transportbehältnis muß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. <p>2. Das Transportmittel und -behältnis muß so beschaffen sein, daß Teile beschädigter Bruteier während der Beförderung nicht herausfallen können.</p> |
| <p>11. Eier und Sperma von Süßwasserfischen</p> | <p>Das Transportmittel oder -behältnis muß sauber und so beschaffen sein, daß Wasser während der Beförderung nicht austreten kann.</p> |
| <p>12. Fleisch von Säugetieren wildlebender Arten, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden, und von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde, ausgenommen Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt, und Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind</p> | <p>1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist</p> <p>2. Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß die Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind, b) in einem Betrieb geschlachtet wurden, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind und c) vor und nach der Schlachtung untersucht und als frei von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckender Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, befunden wurden |

| Art, Verwendungszweck | Voraussetzungen |
|--|--|
| 1 | 2 |
| 13. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 7 in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt | Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt |
| 14. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 7, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind | Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist |
| 15. Fleisch erlegten Wildes, ausgenommen Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt, und Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind | <ol style="list-style-type: none"> 1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist 2. Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß die Tiere <ol style="list-style-type: none"> a) an einem Ort erlegt wurden, an dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind, und b) nach dem Erlegen untersucht und als frei von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckender Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, befunden wurden |
| 16. Fleischerzeugnisse erlegten Wildes in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt | Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt |
| 17. Fleischerzeugnisse erlegten Wildes, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind | Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist |
| 18. Fleisch von Hauskaninchen | Das Transportmittel muß sauber und desinfiziert sein; das Transportbehältnis muß sauber sein. |
| 19. Ungekalkte Häute von Klauentieren | Vollkommen durchgesalzen oder vollkommen trocken |
| 20. Blut und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen <ol style="list-style-type: none"> a) Blut und Erzeugnisse aus Blut von Einhufern, b) Blut und Erzeugnisse aus Blut, die zum menschlichen Genuß bestimmt sind, c) Futtermittel und d) Blutmehl | Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein. |
| 21. Blutserum von Einhufern | Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein. |
| 22. Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet oder Futtermittel sind | Das Transportbehältnis muß verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann. |
| 23. Ausgelassene Fette und Schmalz | Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein. |
| 24. Imkereierzeugnisse | Das Transportbehältnis muß bienendicht verschlossen sein. |

| Art, Verwendungszweck | Voraussetzungen |
|--|--|
| 1 | 2 |
| 25. Unbearbeitete Wolle, Haare, Borsten, Federn und Federteile | Vollkommen trocken oder in einem sauberen Transportbehältnis, das verschließbar ist |
| 26. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlenaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch getrocknet oder gemahlen | Das Transportbehältnis muß sauber, desinfiziert, verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann. |
| 27. Nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen | Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein. |
| 28. Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist | Das Transportbehältnis muß sauber, verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann. |
| 29. Aus ungegerbten Klautierhäuten hergestellte Erzeugnisse des Heimtierbedarfs | Das Transportbehältnis muß sauber und verschließbar sein. |
| 30. Futtermittel für Heimtiere | Das Transportbehältnis muß sauber, verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann. |
| 31. Milch und flüssige Milcherzeugnisse | Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein. |
| 32. Milcherzeugnisse, die nicht flüssig sind | Das Transportbehältnis muß sauber, verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann. |

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 – 1 BvL 20/87, 1 BvL 20/88 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 11 Absatz 2 erster Halbsatz des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) vom 26. August 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 1409) in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 13. Juli 1981 (Bundesgesetzblatt I Seite 625) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit auf den Bedarf des Auszubildenden Einkommen und Vermögen des dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten anzurechnen sind.
2. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung sind die dem Auszubildenden zufließenden Unterhaltsleistungen seines Ehegatten als eigenes Einkommen anzurechnen. Im übrigen darf bis dahin die Gewährung der Ausbildungsförderung von der Abtretung etwaiger Unterhaltsansprüche gegen den Ehegatten abhängig gemacht werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. März 1995

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Wiederaufbau der Frauenkirche Dresden)**

Vom 20. März 1995

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum Wiederaufbau der Frauenkirche Dresden eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 7,45 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Hamburgischen Münze.

Die Münze wird ab 3. Mai 1995 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt die Frauenkirche in unterschiedlicher Gestaltung des noch erhaltenen und des wiederaufzubauenden Teils sowie Trümmer der Kirche. Die Umschrift lautet:

„50 JAHRE MAHNUNG
ZU FRIEDEN UND VERSÖHNUNG“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1995, das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl „1995“ und das Münzzeichen „J“ befinden sich im Feld zwischen Adlerfängen und Umschrift.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„STEINERNE GLOCKE – SYMBOL FÜR TOLERANZ“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift befindet sich eine liegende Raute.

Der Entwurf der Münze stammt von Reinhart Heinsdorff, Friedberg.

Bonn, den 20. März 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel



**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

Vom 29. März 1995

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Württembergische Messe für Wein + Sekt“ vom 8. bis 10. April 1995 in Stuttgart
2. „Biochemische Analytik '95 – Internationale Messe und Tagung“ vom 25. bis 28. April 1995 in Leipzig
3. „OFTECH – 2. Internationale Technologiemesse für Oberflächentechnik“ vom 10. bis 13. Mai 1995 in Essen
4. „Bondtec – Internationale Fachmesse für Oberflächen- und Verbindungstechniken“ vom 20. bis 22. Juni 1995 in Frankfurt
5. „IFLO – Internationale Floristik-Messe“ am 12. und 13. August 1995 in Essen
6. „Internationale Funkausstellung Berlin 1995“ vom 26. August bis 3. September 1995 in Berlin
7. „art multiple – Internationaler Kunstmarkt“ vom 1. bis 5. November 1995 in Düsseldorf
8. „34. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung“ vom 16. bis 24. September 1995 in Friedrichshafen
9. „IENA 95 – Internationale Ausstellung ‚Ideen – Erfindungen – Neuheiten‘“ vom 1. bis 5. November 1995 in Nürnberg

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3365) bezeichnete Veranstaltung

„Plantec – Internationale Fachmesse für Gartenbau“,

die in der Zeit vom 6. bis 8. Oktober 1995 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr vom 23. bis 25. Juni 1995 stattfinden.

Die in derselben Bekanntmachung bezeichnete Veranstaltung

„Thema Domus – Internationale Frankfurter Messe für Wohnkultur“,

die in der Zeit vom 3. bis 6. November 1995 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr vom 7. bis 9. Oktober 1995 stattfinden.

Die in derselben Bekanntmachung bezeichnete Veranstaltung

„Travel Trend – Die Internationale Reise-Fachmesse“,

die in der Zeit vom 16. bis 19. November 1995 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr vom 9. bis 12. November 1995 unter der Bezeichnung

„Travel Trade – Die Internationale Reise-Fachmesse“ stattfinden.

Bonn, den 29. März 1995

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 10, ausgegeben am 1. April 1995

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 22. 3. 95 | Verordnung zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1993 zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) (Verordnung zum ERO-Übereinkommen) | 242 |
| 13. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau | 247 |
| 22. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens | 250 |
| 28. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht | 251 |
| 28. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation | 251 |
| 28. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu | 252 |
| 28. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen | 254 |
| 28. 2. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße | 255 |
| 3. 3. 95 | Bekanntmachung über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-sowjetischen Übereinkünften im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan | 255 |
| 3. 3. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit | 257 |
| 6. 3. 95 | Bekanntmachung des deutsch-jamaikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 258 |
| 7. 3. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums | 260 |
| 8. 3. 95 | Bekanntmachung der Änderungen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle | 260 |
| 8. 3. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation | 266 |
| 8. 3. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens | 266 |
| 8. 3. 95 | Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 267 |
| 13. 3. 95 | Bekanntmachung der deutsch-russischen Vereinbarung über den Verzicht auf eine Quotenregelung des Personalbestands der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen | 269 |
| 13. 3. 95 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ukrainischen Abkommens über die Seeschifffahrt | 270 |
| 13. 3. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt | 271 |
| 13. 3. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | 271 |
| 13. 3. 95 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | 272 |

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr.) | vom | Tag des Inkrafttretens |
|---|-------|-------------------------|------------|---------------------------|
| 7. 3. 95 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-150 | 3397 | (61) | 28. 3. 95) | 27. 4. 95 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vom |
|---|--|-----------|
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 27. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 404/95 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3331/94 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/94 zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 im Weinsektor geltenden Referenzpreise und der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse | L 44/6 | 28. 2. 95 |
| 27. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 406/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates | L 44/10 | 28. 2. 95 |
| 20. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 423/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfen erzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgelände | L 45/1 | 1. 3. 95 |
| 20. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 424/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Saisonentzerrungsprämie | L 45/2 | 1. 3. 95 |
| 28. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 437/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern | L 45/30 | 1. 3. 95 |
| 28. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 438/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen | L 45/32 | 1. 3. 95 |
| 28. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 439/95 der Kommission zur Änderung und Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen hinsichtlich der Anträge auf Erteilung von Lizenzen für das zweite Vierteljahr 1995 | L 45/35 | 1. 3. 95 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABI. EG | |
|--|---|---|-----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | – vom |
| 28. 2. 95 | Verordnung (EG) Nr. 440/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen | L 45/37 | 1. 3. 95 |
| 28. 2. 95 | Verordnung (EG) Nr. 454/95 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm | L 46/1 | 1. 3. 95 |
| 28. 2. 95 | Verordnung (EG) Nr. 455/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1547/87 und (EWG) Nr. 1589/87 hinsichtlich des Ankaufs von Butter durch die Interventionsstellen sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 570/88 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für den Kauf von Butter und des Verkaufs von verbilligter Butter an bestimmte Verbrauchergruppen und Verarbeitungsindustrien | L 46/31 | 1. 3. 95 |
| 20. 2. 95 | Verordnung (EG) Nr. 456/95 des Rates zur Änderung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland | L 47/1 | 2. 3. 95 |
| 1. 3. 95 | Verordnung (EG) Nr. 457/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1621/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrabschöpfungsregelung für Getreide | L 47/2 | 2. 3. 95 |
| 1. 3. 95 | Verordnung (EG) Nr. 480/95 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im zweiten Vierteljahr 1995 | L 49/20 | 4. 3. 95 |
| 3. 3. 95 | Verordnung (EG) Nr. 481/95 der Kommission zur Änderung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden | L 49/22 | 4. 3. 95 |
| 3. 3. 95 | Verordnung (EG) Nr. 482/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden | L 49/32 | 4. 3. 95 |
| 6. 3. 95 | Verordnung (EG) Nr. 498/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3243/94 mit den Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 und (EG) Nr. 3073/94 des Rates für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffel Fleisch vorgesehenen Einfuhrregelungen | L 50/2 | 7. 3. 95 |
| 7. 3. 95 | Verordnung (EG) Nr. 515/95 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs | L 53/10 | 9. 3. 95 |
| 7. 3. 95 | Verordnung (EG) Nr. 516/95 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs | L 53/11 | 9. 3. 95 |
| 8. 3. 95 | Verordnung (EG) Nr. 517/95 der Kommission über den Verkauf von im Besitz der portugiesischen Interventionsstelle befindlichen 250 000 Tonnen Mais auf dem portugiesischen Markt | L 53/12 | 9. 3. 95 |
| 9. 3. 95 | Verordnung (EG) Nr. 527/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milch erzeugnisse | L 54/4 | 10. 3. 95 |
| Andere Vorschriften | | | |
| 27. 2. 95 | Verordnung (EG) Nr. 405/95 der Kommission zur Einführung geänderter endgültiger Höchstmengen für Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan | L 44/8 | 28. 2. 95 |
| 2. 3. 95 | Verordnung (EG) Nr. 468/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1390/94 und (EG) Nr. 104/95 infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden | L 48/4 | 3. 3. 95 |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|--|-----------|--------------------------------------|
| | Nr./Seite | – Ausgabe in deutscher Sprache – vom |
| 16. 1. 95 Verordnung (EG) Nr. 477/95 des Rates zur Änderung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der ehemaligen UdSSR in die Gemeinschaft und zur Außerkraftsetzung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der ehemaligen Tschechoslowakei in die Gemeinschaft | L 49/1 | 4. 3. 95 |
| 1. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 | L 49/13 | 4. 3. 95 |
| 1. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 479/95 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen, die infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden im zweiten Vierteljahr 1995 hinsichtlich der für die Einfuhr von Bananen erlassenen Zollkontingentsregelung anzuwenden sind | L 49/18 | 4. 3. 95 |
| 3. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 483/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2814/94 zur Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Kategorie C im Rahmen des Zollkontingents 1995 zuzuteilenden Bananenmenge | L 49/33 | 4. 3. 95 |
| 3. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 484/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2947/94 zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Bestimmung der den Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1995 zuzuteilenden Bananenmenge | L 49/34 | 4. 3. 95 |
| 3. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln | L 49/50 | 4. 3. 95 |
| 7. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 507/95 der Kommission zur Einführung endgültiger Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorien 23 und 24) mit Ursprung in der Republik Indien und bestimmter Textilwaren (Kategorie 23) mit Ursprung in der Republik Indonesien | L 51/2 | 8. 3. 95 |
| 7. 3. 95 Verordnung (EG) Nr. 510/95 der Kommission über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem für das erste Vierteljahr 1995 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge des Wirbelsturms Debbie | L 51/8 | 8. 3. 95 |